

Satzung des Vereins

„Grenzenlos“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Grenzenlos“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beverungen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, es werden lediglich tatsächlich entstandene Auslagen im steuerlich üblich anerkannten Rahmen erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge oder Vertriebene, politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) Hilfeleistung bei Empfang von Flüchtlingen.
 - b) Hilfe und Begleitung in deren neuen Lebensräumen.
 - c) Förderung von Kindern in Sprachförderung und Begleitung in schulischen Angelegenheiten.

- d) Förderung der Erwachsenen in Sprachförderung und Begleitung in täglichen Angelegenheiten (wie z.B. Anweisungen in täglichen Situationen).
- e) Vermittlung von kulturellen Besonderheiten in Deutschland.
- f) Unterstützung bei Fragen und Bedarf zur Gesundheit.
- g) Verbesserung der Akzeptanz von Flüchtlingen in der Bevölkerung.

§ 3 Mittel zur Zweckverwirklichung

Als Mittel zur Zweckverwirklichung sollen insbesondere eingesetzt werden:

1. Betreiben eines Treffpunkts zur Begegnung von Menschen verschiedener Herkunft und Kulturen.
2. Gründung und Organisation von Begleitungsgruppen mit dem Prinzip der Patenschaft.
3. Öffentlichkeitsarbeit auf Kommunalen, Landes- oder Bundesebene.
4. Kooperationen mit der Stadt Beverungen.
5. Zusammenarbeit mit Akteuren, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen (z.B. Religionsgemeinschaften, andere Vereine, Schulen, Verbänden, etc.).
6. Organisation der internetbasierten Kommunikation und Information
7. Bildung und Förderung von Netzwerken mit Organisationen, die vergleichbare Ziele haben.
8. Gremienarbeit auf politischer Ebene.
9. Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder zur Unterstützung der satzungsgemäßen Zwecke.
10. Bildung von Ausschüssen, Projektgruppen, Arbeitskreisen o. ä.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in der Durchführung des Vereinszwecks zu unterstützen.
2. Juristische Personen werden von einer dem Vereinsvorstand zu benennenden Person vertreten.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Beitragsverpflichtung, die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin dem Vorstand zugeleitet werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Abstimmung erfolgen.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, es sei denn, jemand anderes wird auf Antrag zum Protokollführer bestimmt.
14. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sollen auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres Bericht erstatten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis für sein Amt ein Nachfolger gewählt ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist in besonderen Angelegenheiten um zwei Beisitzer in beratender Funktion zu erweitern. Deren Rat ist einzuholen, wenn

- Entscheidungen über Anschaffungen im Einzelwert von mehr als € 2000,00,
- Entscheidungen über die Eingehung von Verbindlichkeiten mit einer finanziellen Belastung von mehr als € 2000,00 im Jahr getroffen werden sollen.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand berufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beverungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar ausschließlich für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge oder Vertriebene.

Beverungen, den 12.01.2016